



Zahl: 89/2022  
Betreff: Kundmachung Ruheordnung  
Naturbestattung „Waldfrieden Göming“

Göming, am 14.11.2022

## KUNDMACHUNG

(gem. § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019)

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F wird kundgemacht, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göming in ihrer Sitzung vom 27.10.2022 beschlossene

## Ruheordnung

im Gemeindeamt innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Der Bürgermeister:

Werner FRITZ



Aushang an der Amtstafel:

von: 15.11.2022

bis: 30.11.2022

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel und Homepage
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Gemeindeaufsicht \*\*

\*\* Beilage: Ruheordnung



Diese Ruheordnung wurde von der Gemeindevertretung Göming in ihrer Sitzung am 27.10.2022 beschlossen und genehmigt.

# RUHEORDNUNG

## für die Naturbestattungsfläche „Waldfrieden Göming“

Immer mehr Menschen wünschen sich ihre letzte Ruhestätte in der Natur. Es gibt in der Gemeinde Göming keinen Friedhof. Die Naturbestattung soll daher als Ergänzung zum Friedhof in der Stadtgemeinde Oberndorf eine Alternative für Bürger bieten, die ihre letzte Ruhe im Ort und in der Natur finden möchten.

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Naturbestattungsflächen stehen im Eigentum der Gemeinde Göming. Die Erhaltung und Verwaltung der Flächen, die Regelung der Trauerfeier und Urnenbeisetzung sowie die Aufsicht über die Einhaltung der Ruheordnung obliegt der Gemeinde Göming.
2. Die Naturbestattungsflächen stehen jedem Menschen zur Verfügung, unabhängig von deren Religion und Wohnort.
3. Die Naturbestattung erfolgt in Form der begrenzten Mitbenutzung des Waldbodens und stellt keinen „Urnenfriedhof“ dar. Die Bewilligung der Beisetzung der Urnen erfolgt gem. § 21a Naturbestattung, Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, durch den Bürgermeister.
4. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Asche der verstorbenen Personen soll in den Kreislauf der Natur übergehen. Der Wald bleibt weitestgehend naturbelassen und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung muss weiterhin gegeben sein. Die Naturbestattungsfläche ist daher auch nicht eingezäunt.
5. Zu den Grundsätzen der Naturbestattung in Göming gehört es, die Natur im Wald so zu belassen, wie sie ist und das Erscheinungsbild nicht zu stören. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Es hat somit jede Art von Grabschmuck wie Kerzen, Kränze, Gestecke, Blumenschmuck oder sonstige Andenken zu unterbleiben. Das Erscheinungsbild des Waldes darf nicht gestört werden.

6. Der Wald ist das ganze Jahr zugänglich, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Das Betreten der Naturbestattungsfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt keine Schneeräumung und kein Winterdienst. Die Gemeinde Göming kann die Zugänglichkeit der Flächen aus gebotenen Anlass einschränken oder kurzzeitig zur Gänze sperren.

## **II. Verhalten im „Waldfrieden Göming“**

7. Der „Waldfrieden Göming“ soll eine Stätte des stillen Gedenkens sein. Durch ruhiges und der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten wird der Wunsch der Verstorbenen, in der Natur ihre letzte Ruhe zu finden, respektiert. Während der Abhaltung einer Trauerzeremonie ist die gebotene Rücksicht zu nehmen.
8. Innerhalb der Naturbestattungsfläche ist das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten verboten. Ebenso verboten ist die Verunreinigung oder Beschädigung der Anlage.
9. Das Waldgrundstück bietet neben der Naturbestattung auch Platz für Wildtiere. Zum Schutz der Wildtiere soll die Naturbestattungsfläche in der Nacht nicht betreten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
10. Die Zufahrt zum Wald erfolgt über die Gemeindestraße. Erforderliche Parkplätze können auf den gekennzeichneten Flächen auf dem angrenzenden Areal der RAG Austria AG genutzt werden. Vom Parkplatz führt ein Weg zur Naturbestattungsfläche.
11. Am Beginn der Naturbestattungsfläche befindet sich ein „Andachtsplatz“ mit naturnah gestalteten Sitzgelegenheiten. Auf dem ebenfalls am Rand der Naturbestattungsfläche aufgestellten Stein kann ein Namensschild mit Vor- und Nachname und den Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Personen angebracht werden.
12. Für die Orientierung der Hinterbliebenen wird eine Plakette mit einer Nummer auf einem neben dem Baum stehenden Pflock angebracht. Ein Lageplan sowie ein Verzeichnis der bestatteten Urnen liegt in der Gemeinde auf.

## **II. Benützungsrecht**

13. Für die Naturbestattung kann schon zu Lebzeiten ein noch nicht belegter Baum für die letzte Ruhestätte ausgewählt werden und ein Nutzungsrecht für Baumbestattungsplätze erworben werden.
14. Baumauswahl: Es stehen Sommerlinden, Spitzahorn, Hainbuchen, Eichen, Vogelkirschen, Birken und Buchen zur Verfügung. Der ausgewählte Baum kann als Familienbaum oder als Gemeinschaftsbaum bestimmt werden.

**Familienbaum:**

- Nutzungsrecht für bis zu 10 Grabstellen an einem frei auswählbaren Baum
- Erwerber kann bestimmen, welche Familienmitglieder oder nahestehenden Freunde dort einmal bestattet werden sollen.
  
- Nutzungsdauer: 50 Jahre mit Option auf Verlängerung. Die Frist beginnt ab der ersten Beisetzung.
- Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung ist eine einmalige Pauschalgebühr zu bezahlen. Für jeden Baumbestattungsplatz ist eine einmalige Gebühr bei der Beisetzung zu leisten.

**Gemeinschaftsbaum:**

- Nutzungsrecht für einen Platz an einem frei auswählbaren Baum.  
Jeder Baum bietet Platz für bis zu 10 Urnen. Es können auch zwei oder mehrere Plätze an einem Baum ausgewählt werden.
- Nutzungsdauer: 25 Jahre mit Option auf Verlängerung. Die Frist beginnt ab der Beisetzung.
- Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung ist für jeden Baumbestattungsplatz eine einmalige Pauschalgebühr zu bezahlen.

## 15. Das Benützungsrecht endet durch

- Zeitablauf,
- durch Entzug wegen Nichteinhaltung der Ruheordnung
- durch Auflassung (Zerstörung) der Naturbestattungsfläche
- durch schriftlichen Verzicht.

Nach Beendigung des Benützungsrechtes können die Naturbestattungsplätze an einen anderen Interessenten vergeben werden.

## 16. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht.

## 17. Die genaue Lage der Naturbestattungsplätze ist auf einem Lageplan festgehalten, der in der Gemeinde aufliegt. Berechtigte erhalten einen genauen Lageplan ihres Ruheplatzes im Wald.

## 18. Ein Schaden durch höhere Gewalt (Windwurf, Schneedruck, ...) kann nicht ausgeschlossen werden. Wird ein ausgewählter und bereits bezahlter Naturbestattungsplatz dadurch derart beschädigt, dass er nicht mehr genutzt werden kann, gibt es 2 Optionen:

- Hat bereits eine Beisetzung stattgefunden, soll nach Möglichkeit der Erinnerungsort erhalten bleiben und von der Gemeinde Göming ein Ersatzbaum gepflanzt werden.
- Hat noch keine Beisetzung stattgefunden, kann nach Möglichkeit ein neuer Baum ausgewählt werden oder von der Gemeinde ein neuer Baum als Ersatz-Bestattungsplatz angeboten werden.
- In beiden Fällen entstehen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten.

### III. Trauerzeremonie und Urnenbeisetzung

19. Die Zeremonie der Urnenbeisetzung ist als kleine, ruhige, familiäre Feier mit maximal 25 Personen gedacht. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Bürgermeisters diese Personenanzahl überschritten werden. Die Trauerfeier findet vorher in einer Kirche, Aussegnungshalle oder in den Räumen eines Bestattungsinstitutes statt.
20. Die Urnenbestattung kann in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr stattfinden.
21. Für die Trauerfeier selbst ist die Verwendung von Kerzen gestattet (außer bei Waldbrandgefahr). Danach müssen diese mitgenommen werden. Ebenso ist die Beigabe einer Blume oder Blumenblättern erlaubt.
22. Die Urnenbeisetzung ist durch ein entsprechend konzessioniertes Bestattungsunternehmen (vorzugsweise mit Bestattung Helminger GmbH Bürmoos) – wenn gewünscht gemeinsam mit einem Priester – durchzuführen. Die am Andachtsplatz stattfindende Zeremonie kann nach Vereinbarung in ruhiger Weise frei und unabhängig von einer Religionszugehörigkeit gestaltet werden.

Nach der kurzen Zeremonie begeben sich die Trauergäste zum vom im Vorfeld geöffneten und geschmückten Grab, das sich an den Wurzeln eines Baumes befindet. Dort wird die Urne beigesetzt.

23. Die Bestattung von „Sternenkindern“ ist ebenfalls möglich.
24. Wenn aufgrund der Wetterlage (Sturm, Gewitter, Hagel, ...) Gefahr für die Waldbesucher:innen besteht, darf der Wald nicht betreten werden und die Beisetzung muss verschoben werden. Ebenso kann es während längerer Frostperioden vorkommen, dass eine Beisetzung nicht stattfinden kann.

### IV. Schlussbestimmungen

Diese Ruheordnung kann von der Gemeinde Göming jederzeit abgeändert, ergänzt oder angepasst werden. Die Ruheordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvereinbarungen.

Die Ruheordnung tritt mit 01.12.2022 in Kraft.

Göming, 15.11.2022

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister



Werner FRITZ